

Vergabeordnung der Stadt Grevenbroich vom 19. März 2009

Der Rat der Stadt hat am 19.03.2009 zur Regelung des gesamten städtischen Vergabewesens die Vergabeordnung beschlossen. Gemäß den vorliegenden Ratsbeschlüssen vom 23.05.1996, 27.06.1996, 26.11.1998, 16.5.2002, 18.05.2006 und 19.03.2009 erhält die Vergabeordnung nun den folgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf alle Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen, die zugunsten der Stadt oder auf Rechnung der Stadt zugunsten eines Dritten erbracht werden, anzuwenden.
- 2) Die Vergabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden (Bundes-, Landes-, Kreismittel). Vergaberechtliche Auflagen dieser Stellen sind gegenüber den Bestimmungen dieser Vergabeordnung vorrangig.

§ 2 Weitere Vergabevorschriften

Alle Entscheidungen städtischer Organe, die eine Vergabe im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Gegenstand haben, sind entsprechend ihrem Gegenstand unter Berücksichtigung

- a) der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen),
- b) der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen) oder
- c) der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

in ihrer jeweils geltenden Fassung zu treffen.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren für Vergabeentscheidungen

(1) Die Entscheidungsbefugnis bei Vergaben wird durch die Hauptsatzung, die Zuständigkeitsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Grevenbroich und die Unterschriftenordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Bei losweiser Vergabe ist Auftragswert im Sinne dieser Vorschrift die Angebotssumme aller zu vergebenden Lose des Auftrages.

(3) In Anwendung von § 4 VOB Teil A sind Aufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einheimischer Unternehmer möglichst in Lose aufzuteilen.

(4) In der Bekanntmachung der Ausschreibung ist ggfs. darauf hinzuweisen, dass der Auftrag in Lose aufgeteilt ist und Angebote auch beschränkt auf ein Los oder mehrere abgegeben werden

können. Hierbei ist im Ausschreibungsblankett aufzunehmen, dass bei der Erteilung des Zuschlages für zwei oder mehrere Lose - auch der Höhe nach gestaffelt - Rabatt eingeräumt werden kann.

§ 4

Ausfertigung der Vergabeentscheidungen

(1) Erklärungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben und durch die eine Verpflichtung der Stadt begründet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform und dürfen nur von denjenigen Dienstkräften unterzeichnet werden, die der Bürgermeister hierzu ermächtigt hat. Für Erklärungen der in Satz 1 genannten Art, deren Inhalt dem § 11 Abs. 2 Buchstabe h der Hauptsatzung, in der jeweilig gültigen Fassung, entspricht, gilt § 64 Abs. 1 GO NRW.

(2) Für die Beschaffung über das Internet nach § 5 Absatz (6) ist die Schriftform entbehrlich. Die Dokumentation der Beschaffung ist in diesem Fall wie folgt sicherzustellen:

- a. automatische Protokollierung in elektronischer Form mittels einer katalogbasierten Einkaufsplattform,
- b. Ausdruck der Bestellung bei der Beschaffung über Anbieterseiten im Internet, sofern dort kein elektronisches Bestellkonto für die Stadt Grevenbroich einzurichten ist.

(4) Soweit es sich um Vergaben handelt, die auf einer Ausschreibung beruhen, ist die Verwendung von Bestellscheinen unzulässig.

(3) Ist im Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Vergabe nicht zu vermeiden, so ist die schriftliche Bestätigung der Vergabe unverzüglich nach zuholen.

§ 5

Vergabearten

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen. Eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe sind nur unter den in § 3 VOB Teil A bzw. § 3 VOL Teil A genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Ausnahmen von den Grundsätzen des Abs. 1 sind zulässig, wenn der Wert der Leistung (Kostenanschlag) folgende Beträge nicht übersteigt:

VOB/VOL - für alle Bereiche

Freihändige Vergabe bis 15.000,- €

Es sind mindestens vier Angebote einzuholen, davon müssen mindestens zwei überörtliche Anbieter aufgefordert werden ein Angebot abzugeben, außer wenn aus besonderen Gründen nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt oder die Verwendung von Bestellscheinen (§ 5 Abs. 7) zulässig ist.

Beschränkte Ausschreibung bis 50.000,- €

Es sind vier bis sechs Anbieter aufzufordern, Angebote abzugeben, davon müssen mindestens zwei überörtliche Anbieter aufgefordert werden ein Angebot abzugeben. Um eine Vergleichbarkeit von Angeboten zu gewährleisten, sind dem Fachbereich Revision mindestens vier Angebote vorzulegen.

(3) Die Gründe für die Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung bzw. die Wahl der Vergabeart sind in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen, sofern die in Abs. 2 genannten Sätze überschritten werden.

(4) Es ist untersagt, einzelne Aufträge zu stückeln, um die Zuständigkeit zu umgehen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahreswert für die Zuständigkeiten maßgebend.

(5) Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert für das gesamte Bauwerk bzw. Bauvorhaben sich zur Zeit mindestens auf 5.150.000,00 € und bei Liefer- und Dienstleistungen auf mindestens 206.000,00 € pro Auftrag jeweils ohne USt beläuft, sind die jeweiligen EU-Richtlinien zu beachten. Eine künftige Änderung der Wertgrenzen für EU-Ausschreibungen führt automatisch zur Anpassung dieser Vergabeordnung.

(6) Soweit technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen, ist die Beschaffung im Rahmen der freihändigen Vergabe nach § 5 Absatz (2) grundsätzlich in elektronischer Form über das Internet vorzunehmen. Dabei soll vorrangig auf die VOL-konforme, katalogbasierte Einkaufsplattform unter www.intersource.de zugegriffen werden.

(7) Die Verwendung von Bestellscheinen ist bis zu einer Summe von 2.000,-- € zulässig.

§ 5 a

Vergabearten bei Maßnahmen des Konjunkturprogramms II

(1) Für die Zeit bis zum 31.12.2010 wird der als Anlage 1 beigefügte Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministerium, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 Bestandteil dieser Verordnung. Die dort angegebenen Wertgrenzen und Anforderungen ersetzen für die Maßnahmen des Konjunkturprogramms II die in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung geforderten Wertgrenzen und Anforderungen mit der Maßgabe, dass bei der freihändigen Vergabe zwei Angebote erforderlich sind. Die jeweils vorgesehenen Anbieter sind ab einer Wertgrenze von 15.000,00 € vor Angebotseinholung mit dem Fachbereich Revision abzustimmen.

(2) § 5 Abs. 1 und Abs. 3 – 7 bleiben von diesen Änderungen unberührt.

§ 6

Vergabegrundsätze

(1) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt zu beachten.

(2) Es ist unzulässig, auswärtige Bieter von der Teilnahme an der Ausschreibung grundsätzlich auszuschließen oder bei der Auftragserteilung nicht zu berücksichtigen. Bei beschränkten Ausschreibungen sind unter Berücksichtigung des Umfangs der Leistung in der Regel auch nicht ortsansässige Unternehmer mit angemessenem Anteil zur Angebotsabgabe aufzufordern, der Anteil der nicht ortsansässigen Unternehmer ist hierbei so zu bemessen, dass ein einwandfreier Wettbewerb sichergestellt ist.

(3) Gesichtspunkte des Umweltschutzes sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

Es gilt der Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Finanzministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29.03.1985.

(4) Bei Aufträgen im Werte über 5.100 € im Einzelfall sind vor der Vergabe von den für die Zuschlagserteilung in Frage kommenden Bewerbern, soweit es sich um Firmen handelt, die nicht regelmäßig für die Stadt arbeiten, anzufordern:

- a) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Bei Arbeitsgemeinschaften sind die Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller beteiligten Firmen erforderlich.

(5) Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vergaben ist das Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in NRW (K VHB NW) anzuwenden.

(6) Zu jeder Vergabe ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

§ 7 Auftragsänderung

Die Erweiterung, Einschränkung und sonstige Änderung eines Auftrages ist wie ein selbständiger Auftrag zu behandeln.

§ 8 Sicherheitsleistung, Zahlung

(1) Zur Wahrung unveräußerlicher Sicherheitsansprüche der Stadt für Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung:

- a) Für die vertragsgemäße Erfüllung der Bauleistungen sind bei öffentlicher Ausschreibung sowie bei offenem Verfahren nach Europäischem Vergaberecht Sicherheitsleistungen in der Regel erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 50.000,00 € zu verlangen;
- b) bei beschränkter Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb, nichtoffenem Verfahren sowie Verhandlungsverfahren sowie bei freihändiger Vergabe sollen für die Vertragserfüllung Sicherheitsleistungen i.d.R. nicht verlangt werden;
- c) für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung sind Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme einschließlich aller Nachträge bzw. Abrechnungssumme von 25.000,00 € zu fordern.

(2) Zahlungen sind erst nach Erfüllung der Leistung bzw. Teilleistungen anzuordnen. Von Vorauszahlungen ist möglichst abzusehen. Sie sind nur zulässig, wenn sie in dem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig üblich sind oder wenn dadurch Nachteile für die Stadt vermieden werden (z.B. Preisgleitklausel) und eine Sicherheitsleistung beigebracht wird.

§ 9 Beteiligung des Fachbereichs Revision

(1) Auftragsvergaben, soweit sie in der Höhe den vom Fachbereich Revision festgesetzten Betrag übersteigen, sind dem Fachbereich Revision zur Prüfung mit den erforderlichen Planungs- und Kalkulationsunterlagen vorzulegen.

(2) Der Fachbereich Revision kann sich schon während der Bauzeit von der Durchführung der Bauleistungen im Rahmen der Verträge und sonstigen Vereinbarungen sowie von dem wirklichen

Umfang der in Rechnung gestellten Arbeiten und der tatsächlichen Verwendung und Güte der gelieferten Materialien überzeugen.

(3) Dem Fachbereich Revision ist zu Beginn einer Baumaßnahme die Baubeginnanzeige vorzulegen, da sonst eine begleitende örtliche Prüfung durch den Fachbereich nicht möglich ist. Ein evtl. wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt ist deshalb nicht auszuschließen. Zu den Prüfungen sind alle Verträge, Bauzeichnungen, Bautagebücher, Tagelohnzettel und Lieferscheinblocks sowie alle sonstigen Unterlagen vorzulegen oder zu übersenden.

§ 10 Schlußbestimmungen

(1) Bei allen Auftrags- und Lieferungsverträgen ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand Grevenbroich zu vereinbaren.

(2) Soweit für die Wahrnehmung der durch diese Vergabeordnung eingeräumten Ermächtigungen Vertretungen in Verhinderungsfällen notwendig werden, regeln sie sich für den Bürgermeister und die Dezernenten nach dem Dezernatsverteilungsplan, im übrigen nach den allgemeinen Verfügungen des Bürgermeisters, mit denen die Vertretung der in Betracht kommenden Dienstkräfte jeweils geregelt ist.

(3) Diese Vergabeordnung tritt am 19.03.2009 in Kraft. Die Vergabeordnung vom 01.06.06 (einschl. ergangener Änderungen) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

20021

Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr
vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

Vorbemerkung:

Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge

1

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und zu Ziffer 7 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.März 2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – Kommunale Vergabegrundsätze) – SMBl. NRW. 6300 – und dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.Februar 2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2

Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4

Veröffentlichungspflicht

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2. sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,-- € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,-- € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Gemeinden (GV) und Hochschulen steht es frei, zur Veröffentlichung ein anderes allgemein zugängliches, elektronisches Medium, das zur Herstellung der Transparenz in gleicher Weise geeignet ist, zu benutzen.

1.5

Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend. Den Gemeinden (GV) und Hochschulen wird empfohlen, diese Regelung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

2

Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten halten es der Europäische Rat sowie die Europäische Kommission auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. § 13 Vergabeverordnung (VgV) ist zu beachten.

3

Zuwendungsempfänger

Die Regelungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Die zuständigen Dienststellen haben dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Erlass tritt am 3. Februar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.